



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 05. FEBRUAR 2016

NR. 02

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz**

**Genehmigungsantrag der Franz Plum GmbH & Co.
KG, Carl-Zeiss-Straße 9 in 52477 Alsdorf**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Franz Plum GmbH & Co. KG hat bei der StädteRegion Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG beantragt.

Die Franz Plum GmbH & Co. KG betreibt in 52477 Alsdorf, Am Güterbahnhof 5, Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Flurstücke 2219, 2872 (teilw.), 3553, 3554, 3563, 4093, 5187 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr entsprechend Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gegenstand des Antrages ist

- der Bau einer Halle als Annahmehbereich für die anzuliefernden Abfälle
- die Schallsanierung durch Errichtung geeigneter Schallschutzbauten
- der Ersatz der vorhandenen Waage durch eine 50 t-Waage
- die Errichtung von Boxen zur Lagerung von Abfällen
- die Sanierung der Oberflächenbefestigung in Teilbereichen

- die Ertüchtigung des Entwässerungssystems in Teilbereichen
- die Eingrünung des Betriebsgeländes

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

10.02.2016 bis 11.03.2016

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen
Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen,
Zimmer F 325
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
0241/5198-2622
2. Stadt Alsdorf
Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf,
6. Etage, Zimmer 603/604 während der Dienststunden
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags, dienstags und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02404/50-581 (Herr Wiese)
oder 02404/50-354 (Frau Schaal)

Weiterhin werden die Antragsunterlagen gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Internet veröffentlicht unter <http://www.staedteregion-aachen.de/umwelt>.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der Einwendungsfrist vom

10.02.2016 bis einschließlich 28.03.2016

bei der StädteRegion Aachen oder der Stadt Alsdorf vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die StädteRegion Aachen 52090 Aachen gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifiziert elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgt. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per De-Mail an die De-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

**Donnerstag der 14.04.2016, ab 10.00 Uhr
großer Sitzungssaal in der 1. Etage
der Stadtverwaltung Alsdorf,
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf**

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Städteregion Aachen, in der Lokalpresse für die Stadt Alsdorf und im Internet (www.staedteregion-aachen.de/umwelt).

Aachen, den 21.01.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom
27.01.2016, Aktenzeichen **11/7**
an **Sanjin PAJO**,
zuletzt wohnhaft: **Bischofstraße 5, 52068 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 26.01.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß §

15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Schreiben vom **26.01.2016**; Aktenzeichen: **A 36.2.3**
an **Herrn Danny Heiligers geb. 05.03.1989**
zuletzt wohnhaft: **Würselener Straße 72, 52222 Stolberg.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 26.01.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörungsschreiben vom **08.09.2015**,
Aktenzeichen: **A 36.2.3**
an **Herrn Mirko Kirch geb. 24.09.1972**
zuletzt wohnhaft: **Intzestraße 3, 52072 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 28.01.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung Umbenennung der Kreisstraße 3 in den Stadtgebieten Alsdorf und Würselen Umbenennungsverfügung

Die in den Stadtgebieten Alsdorf und Würselen zwischen B 57 und L 136 zum 1.1.2016 zur Kreisstraße 5 abgestufte Teilstrecke der L 164 wird gemäß § 4 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung

von Netzknotten 5102 047 O
nach Netzknotten 5103 020 O
von km 0,000 (Knotenpunkt B 57)
bis km 4,811 (Knotenpunkt L 136)

mit sofortiger Wirkung zur Kreisstraße K 3 umbenannt.
Die StädteRegion Aachen ist Träger der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 eingereicht werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Aachen, den 03.02.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*